

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL II

LBA—Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II – 26/70) werden nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTAs) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

81-116/2 Alpha Werke

Datum der Ausgabe:

18. Februar 1982

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 808

AV68-s und -v "Samburo",
alle Werknummern.

Betrifft:

Querruder

Anlaß/Grund:

Risse in den Lagerböcken der Querruder infolge Materialermüdung.

Maßnahmen und Fristen:

1. Vor dem nächsten Flug sowie alle 20 Flugstunden sind die unter Punkt 2.1 der technischen Mitteilung des Herstellers aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.
2. Bei der nächsten 100 Stundenkontrolle, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1982 sind die Querruderlagerböcke auszubauen und durch neue, nach Zeichnung Nr. AV068-05.05.06a hergestellte zu ersetzen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Alpha Flugzeugbau, Technische Mitteilung Nr.7

vom 21. September 1981.

Die technische Mitteilung mit Ausnahme des Punktes 2.2 wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Punkt 2.2 wird ersetzt durch Maßnahme 2 dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bezug:

Bundesamt für Zivilluftfahrt, LTA-Nr.43/2 vom 28. Okt. 1981.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr.81-116 vom 2. Juni 1981.